

A 14 K-880/2004 -15

3.05 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
5. ÄNDERUNG 2004

Ergänzung der Einwendungserledigung

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG
in der Fassung LGBl Nr 22/2003

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 17.3.2005 den 3.05 Flächenwidmungsplan - 5. Änderung 2004 gemeinsam mit der Einwendungserledigung beschlossen.

Der 3.05 Flächenwidmungsplan - 5. Änderung 2005 wurde am 8.4.2004 mit allen zugehörigen Unterlagen dem Amt der Stmk. Landesregierung – FA 13B zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung übermittelt. Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung stellte die FA 13B fest, dass eine ordnungsgemäße Erledigung der Einwendung der Grazer Stadtwerke - Verkehrsbetriebe nicht erfolgt sei und erblickt darin einen Verfahrensman- gel.

Graz, am 26.4.2005

Dok: 3.05\GR Beschl-Erg.

Rogl/Hö

Der Ausschuss für Stadt-,Verkehrs-
und Grünraumplanung:

Frau/Herr GR.....

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13
Stmk ROG

Mindestzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Im Gemeinderatsbericht vom 17.3.05, welcher den Beschluss über den 3.05 Flächenwidmungsplan zum Inhalt hatte, wurde zwar auf die Einwendung der Grazer Stadtwerke - Verkehrsbetriebe hingewiesen, allerdings mit dem Bemerkung, dass sie verspätet eingelangt sei und daher nur zur internen Erledigung an die Magistratsabteilung 10/8 BD – Verkehrsplanung weitergeleitet werden konnte.

Wie sich später herausstellte wurde die Einwendung fristgerecht während der öffentlichen Entwurfsauflage am 10. Feb. 2005 eingebracht, war aber versehentlich erst am 17. Feb. 2005 im Stadtplanungsamt registriert worden.

Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde handelt es sich durch die Nichtbehandlung einer fristgerecht eingebrachten Einwendung um einen Verfahrensmangel, der nur durch einen **E r g ä n z u n g s b e s c h l u ß** des Gemeinderates behoben werden kann.

Die Grazer Stadtwerke - Verkehrsbetriebe haben zum Änderungspunkt 1) A 14-K-757/2002-24 (KAGES – Stiftingtal) Folgendes eingewendet:

„In der o.a. Kundmachung wurde das Erweiterungsprojekt der Straßenbahnlinie 7 vom Riesplatz in die Stiftingtalstraße bis zur Höhe Hahnhofweg dargestellt.

In der gegenständlichen Darstellung der Linienenerweiterung der Straßenbahnlinie 7 ist davon auszugehen, dass die gegenwärtige Schleife am Riesplatz entfallen muss, stattdessen ist die Errichtung einer Straßenbahnschleife in der Stiftingtalstraße im Bereich des Hahnhofweges geplant.

Nach eingehender Diskussion muss festgestellt werden, dass aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen dieses Projekt dann abzulehnen ist, wenn keine Betriebswendeschleife vor der neuen Endschleife errichtet bzw. beibehalten werden kann. Im Übrigen wurde im Zuge der Projekterstellung die Machbarkeit der Verlegung der Straßenbahn in der Stiftingtalstraße nicht geprüft, die Stiftingtalstraße ist im gegenständlichen Abschnitt relativ schmal, mit einem einseitigen Gehweg und in der Fahrbahn befinden sich einige Fremdleitungen (Fernwärme etc.). Sollte es nicht möglich sein, diese Leitungen aus der Gleistrasse wegzulegen, so ist diese Betriebswendeschleife unverzichtbar. Auch für verkehrsschwache Zeit bzw. für mögliche neue Fahrplankonzepte erachten es die Grazer Stadtwerke AG – Verkehrsbetriebe als betrieblich notwendig, bereits vor dem Hahnhofweg wenden zu können. Dies gilt auch bei der raschen Wiederherstellung eines planmäßigen Verkehrs nach Störungen.

Es wird ersucht, die durch lange Jahre hindurch geplante Straßenbahnschleife südlich des Umspannwerkes auf dem Grundstück Nr. 1069/2 KG Stifting ersichtlich zu machen, wobei auch eine Situierung der Umkehrschleife nach der Querung mit dem Stiftingbach auf der Höhe der Grundstücke 1049/1, 1049/2 bzw. 1053, alle KG Stifting, denkbar wäre.“

Zu dieser Einwendung wurde nunmehr von der Mag. Abteilung 10/8 BD – Verkehrsplanung eine schriftliche Stellungnahme eingeholt, welche die Grundlage der Einwendungserledigung bildet.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz setzt sich mit der Einwendung der Grazer Stadtwerke AG – Verkehrsbetriebe wie folgt auseinander:

„Mit Schreiben der Verkehrsplanung vom 20. Februar 2005 (GZ. A 10/8 – 22.741/03 – 1) an die Stadtbaudirektion, wurden unter Punkt 2.1 öffentlicher Verkehr die verkehrlichen Rahmenbedingungen der Medizinischen Universität Graz im Bereich Riesplatz – Stiftingtal dargestellt und die Maßnahmenbündel angeführt, welche zur verbesserten Verkehrsabwicklung notwendig werden.

Durch die bereits jetzt zeitweise überlastete Straßenverkehrsinfrastruktur (siehe dazu das Verkehrskonzept MUG der Ingenieursgemeinschaft IKK von November 2003 im Auftrag der KAGES und der Immorent Süd) wird es bei einer zukünftigen verstärkten Nutzung unbedingt notwendig werden die einzelnen Verkehrsmittelarten in den kritischen Bereichen zu entflechten sowie das Verkehrsangebot im öffentlichen Verkehr massiv zu verbessern.

Im Speziellen bedeutet dies eine verbesserte Erschließung des „vorderen“ Stiftingtales mittels der Verlängerung der Straßenbahnlinie 7 bis in den Bereich des Hahnhofweges, sowie eine vom Kfz-Verkehr vollkommen unabhängige und damit staufreie eigene Trasse für die Straßenbahn in der Riesstraße über den Kreuzungsbereich Riesstraße / Stiftingtalstraße und im Stiftingtal bis nach der Tiefgarage der KAGES im Kreuzungsbereich Stiftingtalstraße / Billrothgasse (Flächenbedarf – siehe Beilage). Die Buslinie 82 wird an die neue Endhaltestelle der Linie 7 angepasst und führt künftig vom Hahnhofweg ins Stiftingtal.

Weiters soll die derzeit bereits überlastete Endhaltestelle mit den Umstiegshaltestellen der städtischen und regionalen Buslinien im Bereich des Riesplatzes / Stiftingtalstraße neu geordnet und auf die zukünftigen Bedürfnisse (Verlängerung der Buslinie 64 von St. Peter nach St. Leonhard und Endhaltestelle für die Regionalbusse aus den Korridor Gleisdorf) ausgelegt werden. Zusätzlich dazu sind Beschleunigungsmaßnahmen für den Linienbusverkehr im Abschnitt Riesstraße – Elisabethstraße vorzunehmen.

Mit Schreiben der Grazer Verkehrsbetriebe vom 10. Februar 2005 (GZ. VP/Li/Ho) an die Stadtplanung wurde im Zusammenhang mit der Verlängerung der Straßenbahnlinie 7 ins Stiftingtal von der GVB ersucht, die durch lange Jahre hindurch geplante Straßenschleife südlich des Umspannwerkes auf dem Grundstück Nr. 1069/2, KG Stifting ersichtlich zu machen, wobei auch eine Situierung der Umkehrschleife nach der Querung mit dem Stiftingbach auf der Höhe der Grundstücke 1049/1, 1049/2 bzw. 1053 alle KG Stifting, denkbar wäre.

Aufgrund des Schreibens der GVB fand am 10. März 2005 ein Abstimmungsgespräch zwischen der Verkehrsplanung und den Grazer Verkehrsbetrieben über das Projekt der Verlängerung der Straßenbahnlinie 7 und im Speziellen über die Frage der Notwendigkeit einer Straßenbahnwendemöglichkeit im Bereich Riesplatz / St. Leonhard statt. Das

Ergebnis dieser Besprechung war, dass an der geplanten Trassierung der Verlängerung der Straßenbahnlinie keine Abänderung vorgenommen wird und im Bereich der Kreuzung Riesstraße / Stiftingtalstraße (betroffene Grundstücke 1049/1, 1049/2, 1049/3, 1053/1, 1053/2, 1100/1, 1100/2 und 1100/3 alle KG Stifting) die neue Umstiegs- und Verknüpfungshaltestelle Straßenbahnlinie 7, GVB- und Regionalbusse situiert werden sollte. Ebenfalls in diesem Bereich soll eine Betriebswendeschleife für die Straßenbahn integriert werden.

Eine entsprechende Darstellung der Gesamtsituation wurde in der Zwischenzeit von der Verkehrsplanung als Entwurf ausgearbeitet und liegt diesem Schreiben bei. Aufgrund der zeitlichen Kürze konnte jedoch dieser Planungsvorschlag zur Neuordnung des öffentlichen Verkehrs im Bereich Riesplatz / St. Leonhard dem Gemeinderat zur Beschlussfassung noch nicht vorgelegt werden.“

Diesem Ausführten wird vom Stadtplanungsamt hinzugefügt, dass die Darstellung einer noch nicht endgültig in ihrer Lage fixierten Wendeschleife im Flächenwidmungsplan nicht zweckmäßig und aus raumplanerischer Sicht auch nicht erforderlich ist, da die entsprechenden Genehmigungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht abzuwickeln sind, ohne Ansehen der jeweiligen Ausweisung im Flächenwidmungsplan.

Die Benachrichtigung über den Beschluss des Gemeinderates wird entsprechend den oben dargelegten Ausführungen in schriftlicher Form an die Einwender gerichtet. Eine Ausfertigung der Einwendungserledigung wird dem Amt der Stmk. Landesregierung FA 13B im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung des 3.05 Flächenwidmungsplanes 2002, 5. Änderung 2004, unverzüglich übermittelt.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

Die Einwendungserledigung im Sinne dieses Gemeinderatsberichtes.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am
.....den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses
Für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: